



Umgestaltung des ehemaligen Gaswerksgeländes



Neue Kunststofflaufbahn im Werner-Seelenbinder-Stadion



Hortneubau auf dem Gelände Schulzentrum Ludwig-Jahn-Straße

Grußwort der Bürgermeisterin zum Jahreswechsel

Liebe Luckenwalderinnen, liebe Luckenwalder, ich mag keine Katastrophenfilme. Deshalb schaue ich mir auch keine an. Doch auch ohne ein Kino betreten zu müssen, sind wir mitten in einer Situation, die dem Plot eines Horrorstreifens nachempfunden sein könnte: Ein Virus kam über die Menschheit, lähmt das öffentliche Leben und weist die moderne Zivilisation in ihre Schranken.

Medizin und Politik stoßen an Grenzen, verhängen Kontaktverbote und Beschränkungen, appellieren an die Vernunft der Gesellschaft. Sie bleiben ungehört von lautstarken Gruppen an Unvorsichtigen und Egoisten, die die aufziehende Katastrophe

nicht wahrhaben oder für ihre Zwecke missbrauchen wollen. Die Rolle des Helden füllen mahnende Wissenschaftler aus, denen zunächst keiner so richtig zuhört, die jedoch am Ende den rettenden Impfstoff entwickeln, sodass einem Happy End nichts mehr im Wege zu stehen scheint.

Im Unterschied zum Film weist jedoch die Wirklichkeit Überlänge auf. Die Sache ist nicht in 120 Minuten abzuhaken, sondern dauert in Echtzeit nun schon über neun Monate an und niemand kann das Kino vor dem Abspann verlassen.

► **Lesen Sie weiter auf Seite 2**

AUS DEM INHALT

Tipps für bienenfreundlichen Garten **Seite 7**

Stellenausschreibungen
der Stadt Luckenwalde **Seite 9/11**

Bildungsausschuss am Whirlpool..... **Seite 25**

Weihnachten
in der Luckenwalder Innenstadt **Seite 27**

Pelikan-Post 2021: In eigener Sache

Ab dem nächsten Jahr wird die Pelikan-Post gemeinsam mit dem Blickpunkt an die Luckenwalder Haushalte verteilt.

Sie erscheint mit 24 Ausgaben im Jahr alle zwei Wochen jeweils sonnabends.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie keine Pelikan-Post erhalten haben (E-Mail: presse@luckenwalde.de, Tel. 672-326).

Sie finden das Stadtblatt außerdem im Rathaus, Markt 10, der Touristinformation, Markt 11, dem Verwaltungsgebäude Theaterstraße 16 d und der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5.

Im Internet kann man die Pelikan-Post jederzeit unter www.luckenwalde.de/Rathaus/Pelikan-Post herunterladen.

NEUES AUS DEM RATHAUS

Grußwort der Bürgermeisterin zum Jahreswechsel

► Fortsetzung von Seite 1

Erfreulicherweise hat das wahre Leben in Luckenwalde sehr viel mehr Helden aufzubieten als ein Film. Menschen, die sich keine Illusion über den Ernst der Lage machen, die jedoch der Zukunftsangst trotzen und mit Tatkraft und Ideenreichtum Handlungsspielräume nutzen, sich dabei als solidarisch und fürsorglich erweisen, Verzicht üben und den Alltag – jeder auf seinem Posten – unter geänderten Vorzeichen bewältigen. Dazu gehört z. B. aus unserer Handlungssphäre, dass jede Menge Schutzmaßnahmen erdacht wurden, um den Verwaltungsbetrieb aufrecht zu erhalten und das Rathaus nicht einen Tag für seine Bürger schließen zu müssen. Zur Vermeidung von Wartezeiten unter Menschenansammlungen wurde ein Online-Terminvergabeportal für das Einwohnermeldeamt und das Standesamt erfolgreich an den Start gebracht.

Dank der vielen lokalen Helden des Alltags war 2020 für die Entwicklung unserer Stadt kein verlorenes Jahr.

So wurde unsere Strategie zur Schaffung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Bildungslandschaft konsequent weiter verfolgt und kann sichtbare Resultate aufweisen: Seit September letzten Jahres wird auf der Baustelle Kita-Sunshine gebaggert, gestemmt und gemauert, um das Bestandsgebäude lichtdurchflutet und großzügig werden zu lassen. Und in einem Anbau werden u. a. ein großer Mehrzweckraum für alle und im Gartengeschoss drei zusätzliche Gruppenräume für Krippenkinder geschaffen. 1,8 Millionen Euro stellt die Stadtverordnetenversammlung für die Baumaßnahme bereit, zu zwei Dritteln finanziert aus dem Städtebauprogramm. Es muss erwähnt werden, dass die Bauarbeiten bei laufendem Betrieb vorstattengehen. Wir schulden dem Erzieherteam jeden Respekt, dem es gelingt, trotz dieser Beeinträchtigungen und trotz der durch Corona bedingten Belastungen eine gute Kinderbetreuung aufrecht zu erhalten. Mit dem Ende der Bauarbeiten im nächsten Jahr und der Inbesitznahme der dann nicht wieder zu erkennenden Kita wird sich hoffentlich der Eindruck durchsetzen, dass sich alle Mühen gelohnt haben.



Die Kita Sunshine bekommt außer einem Anbau auch neugestaltete Außenanlagen.

Im August dieses Jahres konnte der Grundstein für den neuen Hort auf dem Gelände der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schulen gelegt werden. Natürlich wissen wir, dass der Weg bis zum Bezug der für 250 Kinder ausgelegten Bildungsstätte am Ende des nächsten Jahres noch Mühen und Beschränkungen bedeutet. Denn eine Baustelle strahlt nun

einmal über den Zaun hinaus und bedeutet für die Nachbarschaft zusätzlichen Lärm und Staub und Dreck. Für Kinder im Unterricht verspricht die „Bautechnik in Action“ vor dem Fenster manchmal einen höheren Unterhaltungswert als ein anstehendes Diktat. Um diese sehr anschauliche, aber nicht unbedingt als „pädagogisch wertvoll“ zu charakterisierende Phase möglichst kurz zu halten, haben wir den klugen Vorschlag unserer Architekten aufgegriffen, das neue Gebäude in Holzbauteile zu lassen. Als nachwachsender Rohstoff ist Holz ein Baustoff, der Kohlenstoffdioxid bindet und bei seiner Bereitstellung wenig Energie verbraucht. Die auf die Lebensdauer ausgelegte Energiebilanz ist auch deshalb unschlagbar gegenüber jeder konventionellen Bauweise. Als weiteren Vorteil sehen wir an, dass das Gebäude sehr viel schneller hochgezogen werden kann, weil die meisten Elemente in einem Abbundwerk vorgefertigt und an Ort und Stelle nur noch montiert werden. Diese Holzarbeiten werden im 1. Quartal 2021 am Gebäude sichtbar werden. Sechs Millionen Euro kostet der Neubau. Die Stadt hat sich dafür verschuldet. Sechs Millionen Euro ist ein Betrag, vor dem wir Respekt haben, der aber auch schon als kleines Konjunkturprogramm für die Bauwirtschaft gelten kann. Ich freue mich besonders, dass sich auch Luckenwalder Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligt haben und die HEBA Wohn- und Geschäftsbau den Zuschlag für die Rohbauarbeiten erhielt. Ebenso kam die Firma Katrizki mit der Herstellung der Außenanlagen zum Zuge.

Luckenwalde hat in 2020 deutliche Akzente in der Freiraumgestaltung gesetzt, die für uns Menschen Lebensqualität, Aufenthalt im Freien und Bewegungsmöglichkeiten bedeuten und für Flora und Fauna Artenvielfalt. Der Bürgerpark am Ehrenhain erfüllt diesen Anspruch. Er ist nach seiner Umgestaltung wieder integraler Bestandteil des Stadtparkes. Im wahrsten Sinne des Wortes wurde eine Brücke zum Gymnasium geschlagen, die zugleich den Röhregraben aufwertet, der mit seinen aufgeweiteten Böschungen die Qualität einer Flussaue mit blühenden Ufern erhält.

Die ehemalige Aufmarschfläche wurde entsiegelt und der vorhandene Baumbestand gelungen aufgewertet. Sitzstufen, Bänke und Wiese warten darauf, als grünes Klassenzimmer und Naherholungsraum in Besitz genommen zu werden. Die Mitglieder der AG Ehrenhain setzten sich mit ihrem Vorschlag durch, sozusagen als Tüpfelchen auf dem „i“, Fitnessgeräte zu platzieren, die insbesondere auch auf die Fähigkeiten älterer Menschen ausgerichtet sind. Mit sehr viel Sorgfalt wurden dann drei Geräte ausgewählt, die das Angebot unterstreichen, alle Generationen einzuladen. Es ist schön, festzustellen, dass diese Einladung nun täglich angenommen wird.



Eröffnung des neugestalteten Bürgerparks am Ehrenhain

Auch die vor 20 Jahren begonnene und stetig fortgeführte Aufwertung des Bahnhofsumfelds konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Erinnern Sie sich noch an die Zwischenschritte? Zunächst wurde am Bahnhof der Damm durchstoßen und hat mit dem gestalteten Berliner Platz dafür gesorgt, dass „hinter der Bahn“ nicht mehr abgehängt ist. Eine 100 Jahre alte Planung stand Pate, als die Dessauer Straße bis zur Heinrich-Zille-Straße verlängert wurde. Wir haben sehr dafür gekämpft, dass auch der kleine Tunnel in Höhe der Poststraße erhalten bleibt. Mit dem Bau des Hermann-Henschel-Weges wurde ein weiterer Zugang zum Gelände geschaffen. Wir haben von Anfang an darauf gesetzt, dass die Bahn nach wie vor Zukunft für unsere Stadt bedeutet und für viele Menschen das Verkehrsmittel der Wahl wird. Deshalb wurde auch das Angebot eines großen Pendlerparkplatzes für 170 Fahrzeuge geschaffen. Weiteres Gelände wurde dazu gekauft, um Platz für eine Skateboardanlage bieten zu können, die sich viele Jugendliche gewünscht hatten und an deren Gestaltung sie mitwirkten. Gleichzeitig konnte auch der Sportplatznot der Arndtgrundschule abgeholfen werden. Schließlich rückten wir dann dem verseuchten Gaswerksgelände zu Leibe. Durch Bodensanierung wurde zum einen das Grundwasser vor Vergiftung gerettet und zum anderen konnte vor zwei Jahren unsere Feuerwehr ihr neues Domizil erhalten.

Je schöner das Umfeld wurde, umso störender wirkte dann die Restfläche. Aber auch dieser Eindruck ist heute Vergangenheit. Denn die Restfläche verwandelte sich in 100 weitere benötigte Pendlerparkplätze und in Kundenparkplätze zugunsten der Geschäfte an der Brandenburger Straße. Die Parkanlage der anderen Art trägt dem Gedanken der Bienenfreundlichkeit Rechnung. Die Grünfläche erweist der Jugendfeuerwehr mit einer Übungsstrecke ihre Reverenz und sie erfüllt einen Bürgerhaushaltswunsch, indem ein Calis-



Jugendfeuerwehr in Aktion

thetics-Parcours für Outdoor-Athleten entstanden ist. Und sie erinnert daran, welche Bedeutung das einstige Gaswerk für die Entwicklung der Stadt hatte.

Gerade in der Coronazeit, die durch den Verzicht auf Urlaubsreisen, durch Homeoffice und die wiederholten Appelle, zuhause zu bleiben, gekennzeichnet ist, kommen die zusätzlich geschaffenen Möglichkeiten für Aufenthalte unter freiem Himmel wie gerufen. Auch der mit Bordmitteln und in Eigenleistung aufgewertete kleine Dreiecksplatz an der Zinnaer Straße gehört deshalb in die Aufzählung unserer grüner gewordenen Stadt.



Die Grünanlage Zinnaer Straße Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße in neuem Glanz.

Zuvor hatte unser Bauhof sich auch der Verbesserung der Infrastruktur im Freibad Elsthal gewidmet, indem das Imbissbüdchen renoviert und der Eingangsbereich sicherer gemacht wurden.

Der Beschluss der Stadtverordneten, Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien freien Eintritt zu gewähren, tat ein Übriges, um die gut gepflegte Anlage als attraktive Alternative der Freizeitgestaltung ins Bewusstsein zu rufen.

Das Freibad Elsthal war dann auch der richtige Ort für eine der wenigen Kulturveranstaltungen, die mit dem gebührenden Abstand live stattfinden konnten.

Stadtverwaltung und Stadtmarketingverein luden gemeinsam zu „HIMMELWEIT OPEN AIR“ und alle 400 Tickets fanden reißenden Absatz.

Das erfolgreiche Format soll im kommenden Jahr eine zweite Auflage erfahren.

► Fortsetzung auf Seite 5

► Fortsetzung von Seite 3



Das Freibad Elsthal einmal in einem anderen Licht beim Himmelweit-Festival.

Foto: Sven Rietdorf

In der Dahmer Straße wird die Geduld der Anlieger nach drei Jahren Bauzeit zum Ende des Jahres mit der Fertigstellung der Straße belohnt. Der dort betriebene Leitungsbauaufwand hatte es aber auch in sich: Trinkwasserhauptleitung, Fernwärmeleitungen, Gasleitung, Abwasserkanal, Regenwasserkanal, Strom, Beleuchtungskabel und Schutz- und Leerrohre als Vorbereitung des Breitbandausbaus einschließlich der dazu gehörenden Hausanschlüsse. Herausfordernd auch die Aufgabe, den Straßenbau unter Erhalt und Schutz von zwei Dritteln des Altbaumbestands durchführen zu müssen. Im kommenden Jahr soll das gesamte Karree als Zone 30 ausgewiesen werden und so dem Wohngebietscharakter in besonderer Weise Rechnung tragen.



Der letzte Bauabschnitt der Dahmer Straße.

Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ebert-Grundschule haben ihre Beraterqualitäten unter Beweis gestellt, indem sie in einem moderierten Beteiligungsprozess die Spielgeräte ausgesucht haben, die den Charakter des an der Ecke Grünstraße/Neue Baruther Straße geplanten Spielplatzes künftig bestimmen werden.

Schon sehr viel greifbarer ist das Geschenk, das Angelika und Dietmar Ehrentraut den Kindern bereiten, die unseren Tierpark künftig besuchen.

Pünktlich zum Weihnachtsfest werden die großzügigen Spender den Spielplatz übergeben.

Diese Attraktion wird noch mehr Laune machen, zum Stammgast der beliebten Einrichtung zu werden – sobald es die Corona-Regeln erlauben.



Aufbau des neuen Tierpark-Spielplatzes.

Liebe Luckenwalderinnen und Luckenwalder, füllen Sie weiterhin den Part der zuversichtlichen Alltagsheldinnen und -helden in dem noch laufenden Krisenfilm aus, leben Sie Ihre Rolle und sorgen Sie mit dafür, dass das der noch offene Schluss zu einem Happy End wird.

Wenn Ihnen die Zeit bis dahin lang werden sollte, kommt Ihnen als hilfreicher Tipp vielleicht folgende Empfehlung in Gestalt einer irischen Weisheit entgegen:

**Nimm dir Zeit zum Arbeiten,
das ist der Preis des Erfolges.
Nimm dir Zeit zum Nachdenken,
das ist die Quelle der Kraft.
Nimm dir Zeit zum Spielen,
das ist das Geheimnis der ewigen Jugend.
Nimm dir Zeit zum Lesen,
das ist das Fundament des Wissens.
Nimm dir Zeit für die Andacht,
das wäscht den irdenen Staub von den Augen.
Nimm dir Zeit für deine Freunde,
das ist die Quelle des Glücks.
Nimm dir Zeit zum Lieben,
das ist das einzige Sakrament des Lebens.
Nimm dir Zeit zum Träumen,
das zieht die Seele zu den Sternen hinauf.
Nimm dir Zeit zum Lachen,
das ist die Erleichterung,
welche die Bürde des Lebens tragen hilft.
Nimm dir Zeit zum Planen,
Dann hast du auch Zeit für die ersten neun Dinge.**

Herzliche Grüße und meine guten Wünsche auf frohe Weihnachten und Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Ihre Bürgermeisterin
Elisabeth Herzog-von der Heide

Informationen über das Corona-Virus

Das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming informiert über das Corona-Virus auf der Internetseite des Landkreises www.teltow-flaeming.de. Fragen können am Bürgertelefon unter Tel. 03371 608-6666 (montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr; samstags von 10 bis 15 Uhr) gestellt werden oder per E-Mail an bt@teltow-flaeming.de.

Weitere Informationen unter:
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117
Bundesministerium für Gesundheit: Tel. 030 346465100
Unabhängige Patientenberatung Deutschland: Tel. 0800 0117722
Homepage des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de
sowie unter www.bundesgesundheitsministerium.de und www.infektionsschutz.de.

Samstagssprechzeit beim Einwohnermeldewesen

Die nächste Samstagssprechzeit in der Abteilung Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales findet nicht wie üblich am ersten Sonnabend im Monat statt, sondern am 9. Januar von 9 bis 11 Uhr im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10. Die Sprechzeiten sind vorwiegend für die Bürger eingerichtet, die Probleme haben, die anderen

Sprechzeiten wahrzunehmen. Bitte vereinbaren Sie vorab unter www.luckenwalde.de oder Tel. 672-300 oder 672-329 einen Termin.

An diesem Tag ist ferner die Bürgerinformation im Foyer des Rathauses von 9 bis 11 Uhr besetzt. Hier können u. a. Wohngeldanträge abgeholt werden.

Sprechzeit der Schiedsstellen

Am 5. und am 19. Januar jeweils von 17 Uhr bis 18 Uhr, Markt 11
Telefonische Erreichbarkeit

während der Sprechzeiten unter 672294. Postanschrift: Markt 10, 14943 Luckenwalde.

Schließung Luckenwalder Einrichtungen

Folgende Einrichtungen in Luckenwalde sind zur Eindämmung des Corona-Virus bis auf Weiteres geschlossen:

- HeimatMuseum Luckenwalde (Die Mitarbeiter sind telefonisch unter 03371 672-550 oder -551 und per E-Mail zu erreichen.)
- Jugendzentrum Go7 (außer Angebote für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- Gemeindehaus in Frankenfelde
- Gemeindezentrum in Kolzenburg
- Fläming-Therme
- Tierpark
- Hochschulpräsenzstelle im Gewerbehof (Kontakt: E-Mail: gewerbehof@th-wildau.de, Tel. 0151 438 170 38)
- Stadttheater (Terminverschiebungen siehe Seite 27)

Letzte Laubsammlung am 14. Dezember

Am Montag, den 14. Dezember, holt der Luckenwalder Bauhof letztmalig in diesem Jahr die Laubsäcke ab.



Open Air Kino

Zu den TOP Platzierungen des diesjährigen Bürgerhaushaltes zählt ein Open Air Kino. Im Rahmen der für 2021 geplanten Veranstaltungsreihe „Luckenwalder Kultursommer“ findet dieser Wunsch, der es immerhin auf Platz 4 geschafft hat, nun seine Umsetzung.

Voraussichtlich am 6. Juni 2021 findet das Open Air Kino im Stadtpark statt. Ein Kulturerlebnis für die ganze Familie.

i. A. Jördis Nagel
Amt Wirtschaftsförderung,
Kultur und Tourismus



Public Viewing, wie hier 2016, ist nicht die einzige Möglichkeit, eine Leinwand im Freien zu nutzen.

Tipps für bienenfreundlichen Garten

Das Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt hat ein Faltblatt erarbeitet, das Tipps für die klimafreundliche Gartengestaltung gibt.

Mit bunten Abbildungen und vielen Beispielen wird erklärt, wie man auch mit einem kleinen Gartengrundstück einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten kann. Besonderes Augenmerk wird bei den Empfehlungen darauf gelegt, dass Bienen und andere Insekten von Frühjahr bis in den Herbst Nahrung finden können.

Das funktioniert, indem man Pflanzen kombiniert, die zu unterschiedlichen Zeiten blühen. Damit hat man nicht nur etwas für die Artenvielfalt und das Ökosystem getan, sondern auch ganzjährig einen hübschen Blickfang im Garten. Das Faltblatt finden Sie im Foyer des Rathauses oder unter www.luckenwalde.de. Die Stadtverwaltung wünscht Ihnen viel Spaß beim Gärtnern.

i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice



Stadtverwaltung geschlossen

Aus betrieblichen Gründen bleibt vom 28. bis 30. Dezember die Stadtverwaltung (Rathaus sowie Verwaltungsgebäude Theaterstraße 16 d) geschlossen.

Die Touristinformation und die Bibliothek im Bahnhof sind ebenfalls zu. Am 4. Januar 2021 sind die Mitarbeiter wieder erreichbar.

Adventskalender für die Jugendfeuerwehr



Auch die Weihnachtsfeier der Luckenwalder Jugendfeuerwehr muss in diesem Jahr ausfallen. Als kleinen Ersatz gab es für die Kinder und Jugendlichen einen Adventskalender mit dem kleinen Feuerwehrdrachen Grisù. Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide und Jochen Neumann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, verteilten die mit Schokolade gefüllten Kalender. „In diesem Jahr ist vieles nicht so gelaufen, wie wir uns das vorgestellt haben. Ich wünsche mir, dass ihr euch davon nicht entmutigen lasst und der Feuerwehr die Treue haltet“, so die Bürgermeisterin.

Die Luckenwalder Jugendfeuerwehr besteht aus 28 Mädchen und Jungen zwischen sieben

und 15 Jahren. Sie treffen sich normaler Weise regelmäßig mit den Jugendwarten, lernen Feuerwehr-Grundlagen, machen Ausflüge und nehmen an Wettkämpfen teil. In diesem Jahr war das wegen der Corona-Eindämmungsverordnungen kaum möglich.

Der Hersteller des Grisù-Adventskalenders spendet 50 Cent des Erlöses von jedem Kalender für den Solidaritätsfond des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg, mit dem verunfallte Feuerwehrkameraden bzw. deren Angehörige unterstützt werden. Weitere Informationen unter www.grisuhilft.de.

*i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs-
und Kommunalservice*

IMPRESSUM PELIKAN-POST

Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Telefon (03371) 6 72-0; Fax (0 33 71) 6 72-2 23;
E-Mail-Adresse: rathaus@luckenwalde.de;
Internet-Adresse: <http://www.Luckenwalde.de>

Vertrieb: Thiele Agentur

Die nächste Ausgabe erscheint am **23. Januar 2021**.
Anzeigenschluss ist am **12. Januar 2021**.

Stadt Luckenwalde

Mitarbeiter gesucht!

Die Stadt Luckenwalde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Schichtführer (m/w/d) im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Wir bieten Ihnen eine langfristige Beschäftigung mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Die Stelle ist eine Vollzeitstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung aus der Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA gezahlt. Es wird vorausgesetzt, dass Sie Ihren Wohnort in Luckenwalde haben bzw. nehmen.

Wir bitten bis zum 03.01.2021 um die Übersendung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
[www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/
Ausbildungs-Stellenangebote](http://www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/Ausbildungs-Stellenangebote)

Stadt Luckenwalde

Mitarbeiter gesucht!

Als Verstärkung für unser Team in der Abteilung Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales möchten wir zum 01.03.2021 einen

Sachbearbeiter für den Bereich Wohngeld (m/w/d)

einstellen.

Wir bieten Ihnen eine langfristige Beschäftigung mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Die Stelle ist eine Vollzeitstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung aus der Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA gezahlt. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts wird ausdrücklich vorbehalten.

Wir bitten bis zum 03.01.2021 um die Übersendung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
[www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/
Ausbildungs-Stellenangebote](http://www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/Ausbildungs-Stellenangebote)

Stadt Luckenwalde

Wir suchen Verstärkung!

Die Stadt Luckenwalde möchte zum 01.07.2021 einen

Leiter für das Ordnungsamt (m/w/d) einstellen.

Wir bieten Ihnen eine langfristige Beschäftigung mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Die Stelle ist eine Vollzeitstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung aus der Entgeltgruppe 12 TVöD/VKA gezahlt. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts wird ausdrücklich vorbehalten.

Wir bitten bis zum 27.01.2021 um die Übersendung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/Ausbildungs-Stellenangebote

Verstärkung für das Ordnungsamt

Das Ordnungs- und Rechtsamt hat einen neuen Mitarbeiter. Seit dem 1. Dezember unterstützt Ronny Klam den Außendienst, der im gesamten Stadtgebiet unterwegs ist, um den

ruhenden Verkehr zu überwachen, Ordnungswidrigkeiten festzustellen, Einträge im Maerker-Portal zu überprüfen und vieles mehr.



Außendienstmitarbeiter Mario Henneberg (l.) bekommt ab sofort Unterstützung von Ronny Klam (r.).

Stadt Luckenwalde

Wir suchen Dich!

Als Verstärkung für unser Team in der Abteilung Jugend- und Jugendsozialarbeit möchten wir zum 01.08.2021 eine Teilzeitstelle als

Erzieher (m/w/d)

denjenigen anbieten, die gleichzeitig eine Teilzeitausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) aufnehmen. Das Arbeitsverhältnis ist an das Ausbildungsverhältnis geknüpft und wird für die Dauer der Berufsausbildung, längstens für 3 Jahre geschlossen.

Die Stelle ist eine Teilzeitstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung aus der Entgeltgruppe S 4 TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gezahlt. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts wird ausdrücklich vorbehalten.

Wir bitten bis zum 27.01.2021 um die Übersendung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/Ausbildungs-Stellenangebote

Unerhört diese Jugend

Wünschst du dir mehr Mitbestimmung? Hast du tolle Ideen und willst sie erzählen? Ist Luckenwalde deine Stadt und du willst mitgestalten?

Hier kommt deine Chance! Die Stadt Luckenwalde hat mitbekommen, dass einige junge Menschen Bock auf Graffitis haben. Deshalb möchten wir wissen, wo du dir Wände für Graffiti wünschst und wie die aussehen sollen. Wenn du also eine Meinung dazu hast und dich aktiv an der Gestaltung unserer Stadt beteiligen möchtest, dann nimm dir ein paar Minuten Zeit und klicke den Fragebogen



durch (bis 19.02.2021 unter <https://www.soscisurvey.de/Graffiti/>). Vielen lieben Dank für deine Meinung!

Liebe Grüße
Frau Klein, Herr Bunk, Herr Wittig und Herr Birnbaum



Information vom Amt Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

Aufgrund des aktuellen Lock-downs stellt der Bund ein weiteres Paket an Hilfsangeboten zur Verfügung. Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der sogenannten Novemberhilfe. Die Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe – in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns.

Die Antragstellung ist seit dem 25. November gestartet und erfolgt ausschließlich elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bietet Unterstützung und Hilfestellung an. Informieren Sie sich auf www.ilb.de oder zur Novemberhilfe auch über die Hotline des Bundes: 030 52685087.

*i. A. Jördis Nagel
Amt Wirtschaftsförderung,
Kultur und Tourismus*

Vielen Dank an Dietrich Thiele Agentur

Ein herzliches Dankeschön an Dietrich und Gabi Thiele für die zuverlässige Verteilung der Pelikan-Post!

Mehr als 25 Jahre lang haben die beiden und deren Team dafür gesorgt, dass das Luckenwalder Stadtblatt zeitnah in alle Briefkästen flatterte.

Danke für die vielen so zurückgelegten Kilometer quer durch Luckenwalde, Kolzenburg und Frankenfelde!

Herr Thiele ist auch weiterhin Ihr Ansprechpartner in Sachen Anzeigenwerbung.



Die Verteilung der Pelikan-Post erfolgt ab nächstem Jahr mit dem Blickpunkt.

*i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs-
und Kommunalservice*

Auszug aus dem Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 25 vom 25. November 2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf ihrem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Die Entsorgungsleistung umfasst die Entleerung, Abfuhr, Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Zur Durchführung der Entsorgungsleistung kann sich die Stadt als Erfüllungsgehilfen Dritter bedienen.

§ 2

Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften gelten auch an Stelle des Grundstückseigentümers für den nachfolgend aufgeführten Personenkreis:
 1. Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis oder Unterpachtverhältnis, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Pächter oder Unterpächter.
 2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen gelten die Satzungsvorschriften für denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

3. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Grundstücksentwässerungsanlagen**
sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- **Kleinkläranlagen**
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Die Anlagenbetreiber sind im Besitz einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis“, erteilt durch den Landkreis Teltow-Fläming (Umweltamt). Altanlagen ohne „Wasserrechtliche Erlaubnis“ gelten nur als solche, wenn diese nachträglich und nachweislich durch die vorgenannte Behörde als Kleinkläranlage gewertet wurden.
- **Abflusslose Sammelgruben**
sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.
- **Abwasser**
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 auch berechtigt, alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer bzw. nicht separierten Klärschlämme entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die mobile Abwasserentsorgung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage angeschlossen sind. Welche Grundstücke durch Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt Luckenwalde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser/der nicht separierte Klärschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
- (4) Ist das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht ausschließlich häusliches Abwasser üblicher Art (z. B. häusliches und tierisches Abwasser gemischt), kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossen Abwasser handelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine abwasserrelevante Nutzung auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 alles anfallende häusliche Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und dem Entsorger zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Diese haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen widerruflich ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Eigentümer von der Verpflichtung laut § 8a Abs. 1, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze herzurichten oder herrichten zu lassen, widerruflich ganz oder befristet befreien, sofern dies z. B. aufgrund der technischen Beschaffenheit des Anlagentyps nicht möglich ist oder eine unbillige Härte durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und entsprechender Nachweise schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge mittels Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze möglich ist. Die Stadt kann Auflagen erteilen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im Einzelnen festgeschrieben sind, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Abwassers/nicht separierten Klärschlammes notwendig sind.

§ 8a

Errichtung Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite herzurichten oder herrichten zu lassen. Somit wird die Entsorgungsleistung ohne Betreten des Grundstücks gewährleistet.
- (2) Die Frist für die Errichtung des Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite beträgt:
 - a) für Baugrundstücke mit deren Bebauung/Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum 31.12.2027 und
 - c) für die Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.
- (3) Der Ansaugstutzen ist mit einer Ansaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen – auszurüsten. Der Grundstückseigentümer hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionalität des Ansaugstutzens zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes gewährleistet ist.

§ 9

Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Durchführung der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus dem Tourenplan der Nuthe Wasser Abwasser GmbH (NUWAB). Der Tourenplan wird in der jeweils aktuellen Fassung in den Amtsblättern der Stadt Luckenwalde sowie der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt gegeben.
- (2) Die Beauftragung hat zu den Auftragsannahmezeiten (Mo. – Fr., 7:00 – 17:00 Uhr) mindestens 5 Arbeitstage vor der durchzuführenden Entsorgung zu erfolgen. Die Frist beginnt am darauffolgenden Arbeitstag der Anmeldung. Die Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung erfolgt durch die NUWAB zu den Betriebszeiten (Mo. – Fr., 7:00 – 17:00 Uhr). Havarien sind über den Bereitschaftsdienst der NUWAB anzumelden. Die hierfür vom Entsorgungspflichtigen zu tragenden Kosten richten sich nach den Festsetzungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben hat regelmäßig, spätestens dann zu erfolgen, wenn diese einen Füllstand bis auf 50 cm unter dem Zulauf erreicht hat. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Sofern nach den Vorschriften des Kläranlagenherstellers ein anderer Entsorgungsrhythmus bestimmt ist, ist dieser maßgebend und der Stadt

anzuzeigen. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (4) Auch ohne vorherigen Auftrag kann die Stadt das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsorgen oder entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern. Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich, wenn die sofortige Entsorgung z. B. bei Havariefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig ist.
- (5) Das zu entsorgende Abwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über.

§ 10

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
 - b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Abwasserentsorgung ersichtlich sind.
 - c) Weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Abwassers.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Herstellung nach Maßgabe des § 44 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung, die Änderung sowie das Beseitigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der Stadt zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11

Überwachung

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Diese Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (6) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers und des Betreibers bleiben unberührt.

§ 12

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 13

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
 - die die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Abwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Abwassers erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten.
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der mobilen öffentlichen Entsorgungsleistung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Bei ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) § 4 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechend Anwendung.

§ 15

Haftung

- (1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Die Stadt haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer nicht gem. § 9 (1) Satz 1 dieser Satzung rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nachweislich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt.
 2. Entgegen § 5 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den nicht separierten Klärschlamm der öffentlichen Entsorgung zuführt sowie der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser/Klärschlamm zuführt, das für eine Behandlung nicht vorgesehen oder geeignet ist.
 3. Entgegen § 8a Abs. 2 keinen Grundstücksanschlussstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes an der Grundstücksgrenze herrichtet oder herrichten lässt.
 4. Entgegen den Verpflichtungen des § 9 Abs. 3 handelt.
 5. Entgegen § 10 Abs. 1 nicht vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage die erforderlichen Unterlagen einreicht.
 6. Entgegen der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht verstößt.
 7. Entgegen § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.
 8. Entgegen § 11 Abs. 4 gegen die Unterhaltungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen verstößt.
 9. Entgegen § 11 Abs. 5 der Auflage der Stadt zum Einbau von Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt.
 10. Entgegen § 14 in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe einleitet, die dem Einleitverbot unterliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 außer Kraft.

Luckenwalde, den 18.11.2020

Peter Mann

Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Abwassers/Klärschlammes aus Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) auf der Grundlage der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Benutzungsgebühren teilen sich bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben auf in eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen teilt sich diese Benutzungsgebühr in eine Mengengebühr auf.

§ 2

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3a

Gebührenmaßstab für Wohn- und Gewerbegrundstücke

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der von dem Grundstück der dezentralen Abwasserentsorgung unmittelbaren oder mittelbar zugeführten Abwassermenge. Berechnungsgrundlage für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwassermenge.
- (3) Als Abwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführte Wassermenge abzüglich der Wasser-

menge, die durch einen von der NUWAB genehmigten und abgenommenen Nebenzähler, nachweislich auf dem Grundstück verbraucht wurde.

- b) die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), welche der abflusslosen Sammelgrube zugeführt werden.
- (4) Als Wassermenge nach Abs. 3a gilt für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes durch die NUWAB zugrunde gelegte Verbrauchsmenge laut Wasserzähler.
- (5) Die aus eigenen Anlagen entnommene Wassermenge gem. 3b hat der Gebührenpflichtige der NUWAB jeweils bis zum 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr bzw. deren beauftragten Dritten überwacht.
- (6) Weist der Gebührenpflichtige die nach Abs. 5 maßgebliche Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt bzw. deren beauftragten Dritten geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der für das Grundstück mit 1. und 2. Wohnsitz gemeldeten Personen. Bei Wohngrundstücken wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messeinrichtungen, ausnahmsweise durch andere prüfungsfähige Unterlagen, zu führen.
- (8) Anträge nach Abs. 7 sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bzw. die Jahresverbrauchsabrechnung bei der NUWAB zu stellen.

§ 3b

Gebührenmaßstab für Garten- und Erholungsgrundstücke sowie für Kleinkläranlagen

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlammbehandlung aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgeführten Abwassers/Klärschlammes berechnet.
- (3) Als abgeführte Menge gilt die aus der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage und dem Entsorgungsfahrzeug durch Messeinrichtung nachgewiesene zugeführte Menge.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers:

nach MID	EUR/Monat
Q3–2,5	4,00
Q3–4	6,80
Q3–6,3	9,20
Q3–10	16,00
Q3–16	26,80
Q3–25	40,00
Q3–40	66,80

Q3–63	106,40
Q3–100	160,00
Q3–160	266,80
Q3–250	400,00

53,22 EUR/Fahrt

- (3) Leerfahrten werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

- (2) Bei Wohn-, Gewerbe-, Garten- und Erholungsgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird für die Bemessung der Grundgebühr eine Wasserzählernennweite nach MID Q3–2,5 zugrunde gelegt.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Wohn- und Gewerbegrundstücke** beträgt:

7,49 EUR/m³

- (4) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Garten- und Erholungsgrundstücke** beträgt:

6,50 EUR/m³

- (5) Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus **Kleinkläranlagen** beträgt:

19,60 EUR/m³

- (6) **Ab 10 m** auszulegender Schlauchlänge wird eine Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt:

1,84 EUR/m

§ 5

Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung
- innerhalb der Auftragsfrist von 5 Arbeitstagen laut § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Entsorgungssatzung,
 - außerhalb der Betriebszeiten (Mo. – Fr., 7:00 – 17:00 Uhr),
 - an Wochenenden und
 - an Feiertagen
- erfolgen muss.
- (2) Als Havariefälle gelten das drohende Überlaufen einer Sammelgrube, Verstopfungen der Abwasserleitungen, Betriebsstörungen einer Kleinkläranlage und dgl. sowie deren sofortige Unterbindung durch die NUWAB.
- (3) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt für die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage
- mit Schlammsaugwagen (SSW) 4 m³:

60,95 EUR/Einsatz

- mit Schlammsaugwagen (SSW) 14 m³:

79,69 EUR/Einsatz

- (4) Havarieeinsätze werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z. B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten und die Zugänglichkeit gefahrenfrei gewährleistet ist.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 beträgt für eine abflusslose Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage:

§ 7a

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht für abflusslose Abwassersammelgruben

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem das Grundstück an die mobile Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben. Die Ermittlung der anrechenbaren Abwassermenge erfolgt auf der Grundlage der jeweils ermittelten Jahresabwassermenge und wird anteilig nach Tagen hochgerechnet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Abwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Abwassergebühr von dem auf die Änderung folgenden Tage. Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grad oder die Höhe der Abwassergebühr von Einfluss sein können, sind innerhalb von 14 Tagen der NUWAB anzuzeigen.
- (4) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Abwassergebühren nach § 1 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (5) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im letzten zwölfmonatigen Ablesezeitraum zugeführten Trinkwassers berechnet. Für die Bestimmung der Abwassermenge ist § 3a Abs. 3 maßgebend. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzerumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (6) Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung, die nach Ablauf des zwölfmonatigen Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid erfolgt, werden Gebührenvorauszahlungen fällig. Die Vorauszahlungen zur Abwassergebühr sind im zweimonatigen Rhythmus jeweils am 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge in der letzten Jahresverbrauchsabrechnung oder nach einer geschätzten Abwassermenge. Die aus der Jahresabrechnung ermittelte endgültige Abwassergebühr ist jeweils am 15.02. des Folgejahres fällig.

§ 7b

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung eingestellt wird.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung durch die NUWAB.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis oder Unterpachtverhältnis, so tritt der Pächter oder Unterpächter an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Pächter, Unterpächter eines Grundstücks gem. § 2, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel

Der bisherige und der neue Eigentümer, Pächter oder Unterpächter ist verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen Eigentümer solange als Gesamtschuldner, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 10

Auskunfts-, Duldungs- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung verstößt. Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Luckenwalde, den 18.11.2020

*Peter Mann
Allgemeiner Stellvertreter
der Bürgermeisterin*

3. Änderungssatzung vom 18.11.2020 zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11. 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Händlern, die ausschließlich Speisen und Getränke anbieten (Imbiss), kann am Dienstag und Donnerstag ein Stand in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr zugewiesen werden. Der Händler ist verpflichtet, seine beabsichtigte Teilnahme bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages schriftlich beim Ordnungs- und Rechtsamt der Stadt Luckenwalde anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Luckenwalde, 18.11.2020

*Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin*

Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Sitzungstermine

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung ist als Aushang im Foyer des Rathauses sowie im Internet unter www.luckenwalde.de/Politik/Bürgerportal zu finden.

- ▶ 10.12. | 19:30 Uhr | Ortsbeirat Kolzenburg
- ▶ 15.12. | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung
- ▶ 19.01. | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

– Änderungen vorbehalten –

Sprechzeit Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde, Jochen Neumann, bietet einmal monatlich Sprechzeiten von 16:00 bis 17:00 Uhr im Rathaus an. Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Vorschläge, Probleme oder Anfragen Herrn Neumann vorzutragen.

Nächste Sprechtage:

**17. Dezember und 21. Januar
jeweils von 16 bis 17 Uhr**

Ort:

Rathaus Luckenwalde, Markt 10

Sollte außerhalb der Sprechzeit Gesprächsbedarf bestehen, vereinbaren Sie einen Termin mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über das Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice (Tel. 672–210).

VERANSTALTUNGSRÜCKSCHAU

Bildungsausschuss am Whirlpool

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport begann am 25. November mit einer Besichtigung der Fläming-Therme. Vor Ort begutachteten die Ausschussmitglieder die Whirlpool-Anlage, bevor Planer Rolf Böker im Stadttheater erläuterte, wie diese umgebaut werden soll. Die Anlage ist wie die Fläming-Therme 20 Jahre alt und wegen einer Durchfeuchtung kommt es immer wieder zu Wasserschäden. Das soll nicht nur behoben werden; der gesamte Whirlpoolbereich wird dabei attraktiver gestaltet.

Gepplant sind zwei neue Sprudelbecken, die neun Sitzplätze und drei Sprudelliegen bieten und unterschiedliche Wassertempe-

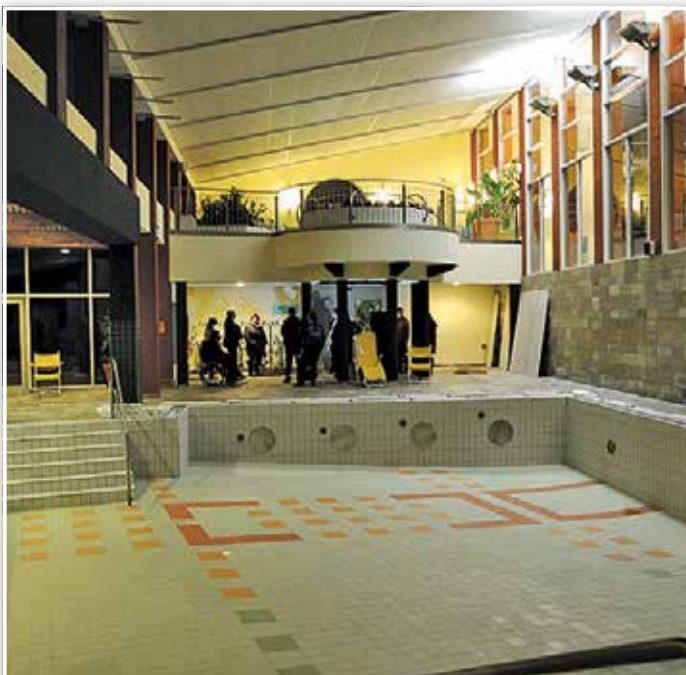
ratur haben. Sie werden auf der Höhe der großen Fenster liegen, so dass man vom Wasser aus den Blick schweifen lassen kann. Daneben findet ein Kneipp-Fußbecken Platz, das mit 30 cm Wassertiefe und besonders kaltem Wasser gesundheitliche Vorteile bietet. Der Fußboden wird mit Quarzit gestaltet, um eine Steinoptik zu erzeugen. Deckenverkleidungen aus Bambus und Pflanzbeete sorgen für eine entspannende Atmosphäre. Der Bereich wird außerdem mit Bambusstäben vom angrenzenden Therapiebeckenbereich abgegrenzt.

i. A. Sonja Dirauf

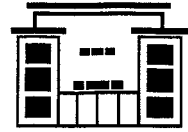
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und KommunalService



Foto: Geising + Böker Architekten BDA



VERANSTALTUNGSTIPPS



Stadtheater Luckenwalde: Absagen und Informationen zur Ticket-Rückerstattung

► **24.11.**

Der gestiefelte Kater | Märchenmusical
Verlegt auf **04.11.2021, 10:00 Uhr**

Veranstalter: Stadt Luckenwalde (Karten behalten ihre Gültigkeit)

► **29.11.**

„Beethoven – erlebt, gehört, gelesen“

Zum 250. Geburtstag von Ludwig van Beethoven (1770 – 1827)

Verlegt auf **21.11.2021, 16:00 Uhr**

Veranstalter: Stadt Luckenwalde (Karten behalten ihre Gültigkeit)

► **01.12.**

Dietmar Wischmeyer – Wir Verdienen Deutschland.
Verlegt auf **15.12.2021, 20:00 Uhr**

Veranstalter: FSR Unterhaltungsbüro GmbH (Karten behalten ihre Gültigkeit)

► **04.12.**

CITY unplugged & Dirk Michaelis
Verlegt auf **20.05.2021, 20:00 Uhr**

Veranstalter: MB Konzerte Marcel Block (Karten behalten ihre Gültigkeit)

► **SA | 12.12.**

Weihnachtskonzert der Kreismusikschule Teltow-Fläming
Die Veranstaltung wurde abgesagt.

Veranstalter: Landkreis Teltow-Fläming (Die Rückerstattung der Tickets erfolgt über die Touristinformation)

► **SA | 19.12. | 19:00 Uhr**
Theatersaal

Weihnachtskonzert mit den Comedian Harmonists Today „Josef, wir brauchen einen Krippenplatz“

Diese Veranstaltung wird abgesagt

(Die Rückerstattung der Tickets erfolgt über die Touristinformation).

► **DO | 31.12. | 16:00 Uhr**
Theatersaal

Silvesterkonzert 2020 mit dem Preußischen Kammerorchester Orientexpress Paris – Wien – Istanbul (ausverkauft)

Am 30. November ist die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Kraft getreten.

Danach sind u. a. Theater, Konzert- und Opernhäuser für den Publikumsverkehr zu schließen.

Bitte informieren Sie sich zum aktuellen Programm und zu Verlegungsterminen für Veranstaltungen des Stadtheaters Luckenwalde in der Touristinformation, Markt 11, Tel. 03371 672500 und auf der Internetseite [www.luckenwalde.de/Theater Online](http://www.luckenwalde.de/TheaterOnline).

INFO

Theaterkarten und Gutscheine erhalten Sie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, ☎ 03371 – 67 25 00 oder im Onlineshop www.luckenwalde.de/Theater-Online.
Geschlossen: 28. bis 30. Dezember.

Weihnachten in der Luckenwalder Innenstadt

Bereits seit einigen Wochen laufen die Vorbereitungen für die Weihnachtszeit in der Luckenwalder Innenstadt auf Hochtouren. So haben beispielsweise zwei wunderschöne Weihnachtsbäume ihren Platz auf dem Boulevard und auf dem Markt eingenommen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird es in diesem Jahr leider keinen Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt geben. Dennoch sollen die Luckenwalder auf eine weihnachtliche Atmosphäre nicht verzichten müssen. Daher hat der Stadtmarketing Luckenwalde e. V. mit Unterstützung vieler weiterer Helfer ein coronakonformes Alternativkonzept entwickelt, welches sich auf dem Boulevard präsentieren wird.

Auf die beliebten Gebert-Figuren muss auch in diesem Jahr nicht verzichtet werden. Sie wurden vom Luckenwalder Bauhof in leeren Schaufenstern auf

dem Boulevard liebevoll in Szene gesetzt und mit den passenden Hörspielen umrahmt.

Vom 2. bis 19. Dezember wird die Innenstadt außerdem um ein gastronomisches Angebot der Schausteller erweitert, die ihre leckeren Weihnachtsspezialitäten

von Montag bis Samstag zwischen 10 und 18 Uhr zum Mitnehmen anbieten.

Beim Besuch des Boulevards gelten alle gängigen Corona-Regeln, wie zum Beispiel Abstand halten und Maske tragen. Alle erworbenen Speisen und Ge-

tränke sind ausschließlich zum Mitnehmen und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Ständen verzehrt werden. Die Besucher sind dazu aufgefordert, sich verantwortungsvoll an diese Auflagen zu halten.

Stadtmarketingverein Luckenwalde



Weihnachtswunderland in der Bibliothek

Auch wenn in diesem Jahr die vielen besinnlichen Adventslesungen ausfallen müssen, haben wir die Bibliothek im Bahnhof wieder weihnachtlich geschmückt. In der Halle steht ein wundervoller Weihnachtsbaum. Der Seminarraum wurde in ein Weihnachtswunderland umgebaut. Hier erwarten alle kleinen und großen Besucher eine große Auswahl an Weihnachtsgeschichten, Bastelbücher für die Adventszeit, bekannte Märchenfilme und Blockbuster rund um die Weihnachtszeit sowie eine Reihe von CDs mit alten und neuen Weihnachtsliedern und Geschichten rund um den Nikolaus, das Rentier und viele mehr. Natürlich darf auch der Weihnachtsmann nicht fehlen. Unser Mann im roten Mantel ist aus Plüsch und lädt zum gemütlichen Vorlesen ein. Auch die Tische sind liebevoll im Adventslook geschmückt und im Sessel kann in Ruhe geschmökert werden. Besinnliche Weihnachtsmusik rundet unser Dezemberangebot ab.

Bitte beachten Sie in der Bibliothek und ganz besonders im Weihnachtswunderland die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske). Im Seminarraum dürfen sich höchstens zwei Haushalte/Familien gleichzeitig aufhalten.

Die Lesung „Ada“ mit Christian Berkel und Knut Elstermann, die für den 10. Dezember geplant war, muss leider ausfallen. Wir hoffen die Veranstaltung 2021 nachholen zu können. Noch bis zum 19. Dezember läuft unsere Aktion „Lucky Ga-

mes – neue Spiele testen und bewerten“.

In der Halle präsentieren wir alle neuen Gesellschafts-, Lern- und Konsolenspiele.

Die Ausleihfrist beträgt zwei Wochen. Jedem Spiel liegt eine Bewertungskarte bei.



Wir haben schon viele Rückmeldungen erhalten, doch es sind noch lange nicht genug. Wir freuen uns weiterhin auf viele spielbegeisterte Testertinnen und Tester.

Über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel (24. Dezember bis 2. Januar) bleibt die Bibliothek geschlossen.

Am Dienstag, 5. Januar 2021 öffnen sich dann wieder die Türen der Bibliothek.

Das Team der Stadtbibliothek Luckenwalde wünscht allen eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut und gesund in das neue Jahr.

PS: Ein großes Dankeschön an Frau Thiemann vom Stadtmarketing für die Unterstützung bei der Suche nach einem Weihnachtsbaum und vielen Dank dem Team vom Bauhof, welches den Transport und Aufbau des Baumes übernommen hat.

Termine 2021

Mitteilungen für die Pelikan-Post sind nach Möglichkeit einen Tag vor, jedoch spätestens bis 14:00 Uhr am Tag des Redaktionsschlusses an die Redaktion zu senden (presse@luckenwalde.de).

Redaktionsschluss:	Erscheinungstermin:	Ausgaben-Nr.
Di. 12.01.2021	Sa. 23.01.2021	01/2021
Di. 26.01.2021	Sa. 06.02.2021	02/2021
Di. 09.02.2021	Sa. 20.02.2021	03/2021
Di. 23.02.2021	Sa. 06.03.2021	04/2021
Di. 09.03.2021	Sa. 20.03.2021	05/2021
Di. 23.03.2021	Sa. 03.04.2021	06/2021
Di. 06.04.2021	Sa. 17.04.2021	07/2021
Di. 20.04.2021	Sa. 01.05.2021	08/2021
Di. 04.05.2021	Sa. 15.05.2021	09/2021
Di. 18.05.2021	Sa. 29.05.2021	10/2021
Di. 01.06.2021	Sa. 12.06.2021	11/2021

Redaktionsschluss:	Erscheinungstermin:	Ausgaben-Nr.
Di. 15.06.2021	Sa. 26.06.2021	12/2021
Di. 29.06.2021	Sa. 10.07.2021	13/2021
Di. 13.07.2021	Sa. 24.07.2021	14/2021
Di. 27.07.2021	Sa. 07.08.2021	15/2021
Di. 10.08.2021	Sa. 21.08.2021	16/2021
Di. 24.08.2021	Sa. 04.09.2021	17/2021
Di. 07.09.2021	Sa. 18.09.2021	18/2021
Di. 21.09.2021	Sa. 02.10.2021	19/2021
Di. 05.10.2021	Sa. 16.10.2021	20/2021
Di. 19.10.2021	Sa. 30.10.2021	21/2021
Di. 02.11.2021	Sa. 13.11.2021	22/2021
Di. 16.11.2021	Sa. 27.11.2021	23/2021
Di. 30.11.2021	Sa. 11.12.2021	24/2021

– Terminänderungen vorbehalten! –

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen für „Pelikan-Post“

1. Die Pelikan-Post kann kostenlos bei der Stadt Luckenwalde abgeholt bzw. eingesehen werden und liegt bereit:
 - in der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10
 - im Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice im Rathaus, Markt 10
 - in der Touristinformation, Markt 11
 - Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofsplatz 5
2. Gegen Erstattung der Portokosten (lt. Postgebührentarif) erfolgt die Zusendung der Pelikan-Post.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe der Pelikan-Post ist **Dienstag, der 12. Januar 2021**, 14 Uhr.

Senden Sie Ihren Beitrag an die Stadt Luckenwalde, Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder per E-Mail an presse@luckenwalde.de. Leserbriefe sind vom Abdruck ausgeschlossen.

Nächster Erscheinungstermin: Samstag, 23. Januar 2021

Verteilerwechsel bei der Pelikan-Post

Mit der heutigen Ausgabe endet die Verteilung der Pelikanpost durch die Dietrich Thiele Agentur. Aus persönlichen Gründen wird Dietrich Thiele die Verteilung des Luckenwalder Stadtblattes, welche er über ein Vierteljahrhundert organisiert hat, im nächsten Jahr nicht mehr durchführen. Er möchte sich hiermit für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bedanken. Sein Dank gilt auch den in vielen Jah-

ren beteiligten Mitstreitern für ihren Einsatz bei jedem Wetter und ihrer Zuverlässigkeit bei der Verteilung.

Das heißt aber nicht, dass es die Dietrich Thiele Agentur dann nicht mehr gibt. Sie wird weiterhin einmal im Monat Werbung einheimischer Unternehmen in der Region verteilen.

Außerdem steht er dem Heimatblatt Brandenburg Verlag als Anzeigenberater **weiterhin** zur Seite.

DIES & DAS

Termine, Angebote, Kontakte, Öffnungszeiten

Es weihnachtet...

So langsam streifen wir die Hektik des Jahres ab und werden uns noch nach Jahren daran erinnern. Kein Osterfeuer, keine Jugendweihen, keinen Urlaub in warmen Ländern, kein Turmfest, auch der Weihnachtsmarkt und die Weihnachtsfeiern werden nicht wie gewohnt stattfinden können.

Letzteres brennt uns so richtig auf der Seele, war es doch die Zeit Danke zu sagen, den Familien, die uns für unsere Arbeit loslassen, die Verständnis haben, wenn nachts der Alarmruftmelder losgeht und die Nachtruhe für alle beendet ist. Wenn wir wiederum ein ganzes Wochenende nicht da sind, um für die Feuerwehr zu arbeiten. Kinder, die voller Stolz in der Kita sagen „Meine Mama ist bei der Feuerwehr!“

Wir sagen Danke!

Danke an alle Kameradinnen und Kameraden, für ihre Bereitschaft sich ständig weiterzubilden, Abläufe zu üben und Einsätze zu übernehmen ohne zu wissen, was einen erwartet. Danke an all die fleißigen Ausbilder, die viel Zeit investieren um eine interessante Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Danke an unser Küchenteam, das immer für uns da ist, wenn es heißt, wir brauchen am Wochenende Verpflegung. Danke an die Stadtwehrführer, die Ausschüsse, die Abgeordneten sowie die Bürgermeisterin und ihren Stab für ihre Unterstützung und das offene Ohr. Danke an unsere Alters-, und Ehrenab-

teilung, die immer mit Rat, Tat und Wissen an unserer Seite steht.

Wir sagen Danke an Sie, liebe Bürger, die mit Anerkennung, mit Spenden und netten Worten unsere Arbeit würdigen. Das macht uns stolz!

Wir würden uns freuen, wenn interessierte Menschen das lesen und vielleicht gerade in dieser Zeit feststellen, wie wichtig es ist, sich in der Gesellschaft einzubringen. Uns geht es um Kameradschaft, darum Menschen und Tieren in Not helfen zu können, um Sachwerte zu schützen. Fühlen Sie sich berufen und möchten bei uns im Löschzug, im Küchenteam oder im neu gegründeten Feuerwehrverein mitarbeiten, so nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.

Wir wünschen uns allen eine friedliche Weihnacht und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Bleiben Sie gesund, Ihre Feuerwehr

*C. Seifert & T. Heyde
Ortswehrführung
der Stadt Luckenwalde*

Bahnstrecke Ludwigsfelde – Niedergörsdorf gesperrt

Noch bis zum 12. Dezember fahren zwischen Ludwigsfelde, Luckenwalde, Jüterbog und Niedergörsdorf keine Züge des Regional- und Fernverkehrs. Die Schnellfahrstrecke zwischen Berlin und Halle bzw. Leipzig

wird in diesem Bereich saniert und daher total gesperrt. Für den Regionalverkehr werden auf insgesamt fünf Linien Busse im Ersatzverkehr eingesetzt.

Informationen: Im Internet: reiseauskunft.bahn.de und bauinfos.deutschebahn.com; per Telefon: Kundendialog DB Regio 0331 235-6881/6882, ODEG Kundenhotline 030 514888888

Weißer Ring

Der Weiße Ring – ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten – hält jeden letzten Freitag im Monat von 16–18 Uhr in der Kreisverwaltung Sprechstunden ab. Die Beratung ist unverbindlich, kostenlos, unbürokratisch und auf Wunsch anonym.

Evangelische Kirchengemeinde

Gottesdienste

- ▶ 20.12.
10 Uhr | Jakobikirche
- ▶ 24.12.
Gottesdienste in Frankenfelde, Kolzenburg und Luckenwalde überwiegend im Freien. Das konkrete Angebot wird noch über Aushänge und das Internet bekanntgegeben.
- ▶ 25.12.
10 Uhr | Jakobikirche
- ▶ 26.12.
10 Uhr | Jakobikirche
- ▶ 27.12.
kein Gottesdienst
- ▶ 31.12.
18 Uhr | Jakobikirche
- ▶ 01.01.
15 Uhr | Jakobikirche
- ▶ 03.01.
9 Uhr | Frankenfelde
- 10.30 Uhr | Jakobikirche

Alle Angebote unter Vorbehalt, schauen Sie in die Schaukästen und unter www.evkirche-luckenwalde.de.

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Luckenwalde/Jüterbog

Gottesdienstordnung Weihnachten 2020

Achtung! Zutritt zu den Weihnachtsgottesdiensten nur nach vorheriger Anmeldung!

Gottesdienste in Luckenwalde:
24.12. um 17:30 Uhr, 25.12. um 09:00 Uhr, 26.12. um 09:00 Uhr, 27.12. um 09:00 Uhr

Gottesdienste in Jüterbog:
24.12. um 15:00 Uhr, 25.12. um 11:00 Uhr, 26.12. um 11:00 Uhr, 27.12. um 11:00 Uhr

Anmeldeverfahren: Eine Anmeldung kann nur im Ort des gewünschten Gottesdienstes erfolgen. Anmeldungen außerhalb der angegebenen Zeiten können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die max. Teilnehmerzahl pro Gottesdienst beträgt 60 Personen.

Anmeldung für Gottesdienste in Luckenwalde: Am 13. und 20. Dezember persönlich vor und nach dem Gottesdienst im Pfarrsaal oder am 14. und 21. Dezember jeweils von 17 bis 20 Uhr telefonisch im Pfarramt unter Tel. Nr. 03371/632675.

Anmeldung für Gottesdienste in Jüterbog: An jedem Adventssonntag persönlich vor und nach dem Gottesdienst in der Kirche oder am 14. und 21. Dezember von 17 bis 20 Uhr telefonisch bei Familie Jannek unter Tel. Nr. 03372/434901.

